

Professor Dr. Peter Krebs

Gliederungsvorschlag für die Prüfung des Anspruchs auf Erstattung der Abmahnkosten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG

Hinweis: Bei erfolgreicher Abmahnung ergibt sich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz der Abmahnkosten neben § 12 Abs. 1 S. 2 regelmäßig auch aus der Unterwerfungserklärung, also aus Vertrag.

A. Anspruchsberechtigter:

Abmahnender Wettbewerber oder Verband (vgl. Schema zum Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG)

B. Anspruchsgegner:

Abgemahnter Verletzer oder Störer (vgl. Schema zum Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG)

C. Berechtigte Abmahnung:

Setzt einen durchsetzbaren Unterlassungsanspruch voraus, d.h. einen drohenden Wettbewerbsverstoß des Abgemahnten oder einen begangenen Wettbewerbsverstoß des Abgemahnten sowie Wiederholungsgefahr (vgl. Schema zum Unterlassungsanspruch). Die Wiederholungsgefahr und damit der Anspruch scheitern häufig an einer vorherigen strafbewehrten Unterwerfung gegenüber einem Dritten.

D. Einrede der Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs § 11 Abs. 1 UWG

Hinweis: Die Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs ist von der Verjährung des zugrunde liegenden Unterlassungsanspruchs zu trennen. Ist der Unterlassungsanspruch bei Abmahnung bereits verjährt und beruft sich der Abgemahnte darauf, so entfällt damit die Berechtigung der Abmahnung.

E. Aufwendungsersatz

Ersatz der tatsächlich angefallenen, **erforderlichen** Aufwendungen. Kosten für einen Rechtsanwalt nur dann, wenn dessen Betätigung sachlich gerechtfertigt war (keine sachliche Rechtfertigung i.d.R. bei Verbänden und Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung für Wettbewerbsangelegenheiten). Bei Verbänden können pauschalisierte Kosten auf Grundlage der anteiligen Personal- und Sachkosten in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenpflicht besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war.

Hinweis: Man kann das Abmahnverhältnis als Verhältnis i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB einordnen (str.), womit auch den Abgemahnten gewisse Rücksichtnahmepflichten (Aufklärungspflichten) treffen. Verteidigt sich ein Abgemahnter z.B. gegen die Abmahnung mit der Rechtmäßigkeit des beanstandeten Wettbewerbshandels und trägt erst ein Prozess vor, dass die beanstandete Werbung nicht von ihm kam, dann ist eine Schutzpflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB zu prüfen. Daneben kommen unter Umständen auch deliktische Ansprüche aus § 826 BGB in Betracht. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB dürfte in der Regel nicht erfüllt sein.